

Rahmenvereinbarung 2020	Rahmenvereinbarung für neue BGST
<p style="text-align: center;"><b>Rahmenvereinbarung</b></p> <p style="text-align: center;"><b>zur Förderung der Begegnungsstätten für Seniorinnen und Senioren im Kreis Mettmann</b></p> <p style="text-align: center;"><b>zwischen</b></p> <p style="text-align: center;"><b>dem Kreis Mettmann, Düsseldorfer Straße 26, 40822 Mettmann, vertreten durch den Landrat des Kreises Mettmann</b></p> <p style="text-align: center;"><b>- nachstehend „Leistungsträger“ genannt</b></p> <p style="text-align: center;"><b>und</b></p> <p style="text-align: center;"><b>der Liga der Wohlfahrtsverbände im Kreis Mettmann und der Stadt Ratingen für die Träger der <b>derzeit 41</b> Begegnungsstätten für Seniorinnen und Senioren in den 10 kreisangehörigen Städten</b></p> <p style="text-align: center;"><b>- nachstehend „Leistungserbringer“ genannt</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Stand: 01.01.2019</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Rahmenvereinbarung</b></p> <p style="text-align: center;"><b>zur Förderung der Begegnungsstätten für Seniorinnen und Senioren im Kreis Mettmann</b></p> <p style="text-align: center;"><b>zwischen</b></p> <p style="text-align: center;"><b>dem Kreis Mettmann, Düsseldorfer Straße 26, 40822 Mettmann, vertreten durch den Landrat des Kreises Mettmann</b></p> <p style="text-align: center;"><b>- nachstehend „Leistungsträger“ genannt</b></p> <p style="text-align: center;"><b>und</b></p> <p style="text-align: center;"><b>der Liga der Wohlfahrtsverbände im Kreis Mettmann und der Stadt Ratingen für die Träger der Begegnungsstätten für Seniorinnen und Senioren in den 10 kreisangehörigen Städten</b></p> <p style="text-align: center;"><b>- nachstehend „Leistungserbringer“ genannt</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Stand: <b>XXX</b></b></p>
<p><b>1. Allgemeines</b> Die Altenhilfe soll dazu beitragen, Schwierigkeiten, die durch das Alter entstehen, zu verhüten, zu überwinden</p>	<p><b>1. Allgemeines</b> Die Altenhilfe soll dazu beitragen, Schwierigkeiten, die durch das Alter entstehen, zu verhüten, zu überwinden</p>

oder zu mildern und alten Menschen die Möglichkeit zu erhalten, am Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen. (§ 71 SGB XII)

Eine der wesentlichen Herausforderungen der Seniorenarbeit besteht für Kommunen als auch für die Träger der Freien Wohlfahrtspflege somit darin, wie das Ziel erreicht werden kann, älter werdenden, alten und hochbetagten Menschen ein möglichst langes, selbstständiges Leben zu ermöglichen und ihre gesellschaftliche Teilhabe zu erhalten und zu unterstützen.

Hierbei haben die Begegnungsstätten (BGST) eine wichtige Funktion. Als in den Quartieren verankerte Anlaufstellen sollen sie sowohl Information und Beratung bieten, sich aber auch als Kommunikations- und Bildungsorte verstehen.

Sie sollen für jüngere Seniorinnen und Senioren, aber auch für hochaltrige oder mobil eingeschränkte Menschen als Anlaufstelle dienen, Partizipation ermöglichen, Netzwerke stärken und durch Kooperation und Vernetzung das Hilfe- und Beratungsangebot erweitern. In den kreisangehörigen Städten soll für je etwa 3.500 über 60jährige Einwohnerinnen und Einwohner eine Begegnungsstätte zur Verfügung stehen.

oder zu mildern und alten Menschen die Möglichkeit zu erhalten, am Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen. (§ 71 SGB XII)

Eine der wesentlichen Herausforderungen der Seniorenarbeit besteht für Kommunen als auch für die Träger der Freien Wohlfahrtspflege somit darin, wie das Ziel erreicht werden kann, älter werdenden, alten und hochbetagten Menschen ein möglichst langes, selbstständiges Leben zu ermöglichen und ihre gesellschaftliche Teilhabe zu erhalten und zu unterstützen.

Hierbei haben die Begegnungsstätten (BGST) eine wichtige Funktion. Als in den Quartieren verankerte Anlaufstellen sollen sie sowohl Information und Beratung bieten, sich aber auch als Kommunikations- und Bildungsorte verstehen.

Sie sollen für jüngere Seniorinnen und Senioren, aber auch für hochaltrige oder mobil eingeschränkte Menschen als Anlaufstelle dienen, Partizipation ermöglichen, Netzwerke stärken und durch Kooperation und Vernetzung das Hilfe- und Beratungsangebot erweitern. In den kreisangehörigen Städten soll für je etwa 3.500 über 60jährige Einwohnerinnen und Einwohner eine Begegnungsstätte zur Verfügung stehen.

<p>Die Planung der Leistungen ist in Absprache mit der Kommune vorzunehmen.</p> <p>Dabei bieten die kommunalen Quartierskonzepte eine mögliche Grundlage.</p>	<p>Die Planung der Leistungen ist in Absprache mit der Kommune vorzunehmen.</p> <p>Dabei bieten die kommunalen Quartierskonzepte eine mögliche Grundlage.</p>
<p><b>2. Gegenstand der Vereinbarung</b></p> <p>Diese Rahmenvereinbarung stellt einen verbindlichen Rahmen für die derzeit 41 Begegnungsstätten dar, die bisher eine finanzielle Förderung des Kreises analog zu den „Richtlinien des Kreises Mettmann zur Förderung der Begegnungsstätten für Seniorinnen und Senioren im Kreis Mettmann“ erhalten haben.</p> <p>Ziel ist es einerseits, die Vielfalt der Angebote und Aktivitäten mit unterschiedlichen Schwerpunkten zu erhalten und andererseits Rahmenbedingungen vorzugeben, die eine qualitativ gute, auf die Bedürfnisse der Seniorinnen und Senioren im Quartier ausgerichtete Arbeit der Begegnungsstätten sicherstellen.</p>	<p><b>2. Gegenstand der Vereinbarung</b></p> <p>Diese Rahmenvereinbarung stellt ab 2022 einen verbindlichen Rahmen für neue Begegnungsstätten dar, die eine finanzielle Förderung des Kreises erhalten.</p> <p>Ziel ist es einerseits, die Vielfalt der Angebote und Aktivitäten mit unterschiedlichen Schwerpunkten zu erhalten und andererseits Rahmenbedingungen vorzugeben, die eine qualitativ gute, auf die Bedürfnisse der Seniorinnen und Senioren im Quartier ausgerichtete Arbeit der Begegnungsstätten sicherstellen.</p>
<p><b>3. Art, Inhalt und Umfang der Leistungen</b></p> <p><b>3.1 Pflichten des Leistungserbringers</b></p> <p><b>3.1.1 Lage</b></p> <p>Die Begegnungsstätten sollen nach Möglichkeit in zentraler Lage im Quartier und in der Nähe zur Haltestelle eines</p>	<p><b>3. Art, Inhalt und Umfang der Leistungen</b></p> <p><b>3.1 Pflichten des Leistungserbringers</b></p> <p><b>3.1.1 Lage</b></p> <p>Die Begegnungsstätten müssen eine gute Erreichbarkeit gewährleisten. Diese zeigt sich insbesondere an der</p>

öffentlichen Verkehrsmittels liegen mit dem Ziel, dezentrale Angebote und deren Erreichbarkeit zu gewährleisten.

Auch sollen die Träger sich am vorhandenen Bedarf orientieren.

Weiterhin sind lokale Gegebenheiten und vergleichbare andere Infrastruktureinrichtungen zu berücksichtigen, z.B.

- Ortsteile
- ergänzende oder konkurrierende Einrichtungen in dem Gebiet (z.B. Altenclubs, Vereinslokale).

städtischen Lage, der ÖPNV-Anbindung, dem Zeitaufwand und der Distanzüberwindung vom Wohnort der Besucher\*innen und der barrierefreien Ausstattung der Räumlichkeiten.

Die Begegnungsstätten sollten demnach in der Regel maximal 800 Meter entfernt von einer ÖPNV-Haltestelle liegen und Parkplätze für Besucher\*innen bereitstellen. Alternativ ist die Einrichtung eines Fahrdienstes möglich.

Auch sollen die Träger sich am vorhandenen Bedarf orientieren.

Weiterhin sind lokale Gegebenheiten und vergleichbare andere Infrastruktureinrichtungen zu berücksichtigen, z. B. ergänzende oder konkurrierende Einrichtungen in dem Gebiet.

### 3.1.2 Räumliche Ausstattung

Die BGST sollen mindestens über

- 2 Angebotsräume

- 1 Büro

- 1 Küche

- Sanitärräume in ausreichender Anzahl bezogen auf die geplanten

Besucher/innen, jedoch mindestens 1 rollstuhlgerechtes WC beidseitige

	<p>anfahrbar und ein barrierefreies WC oder</p> <p>2 rollstuhlgerechte WC's (unisex, eines anfahrbar rechts, eines anfahrbar links) und</p> <p>- 1 PersonalWC verfügen.</p> <p>Alle Angebotsräume und das Büro müssen über Fenster zu lüften sein. In allen Räumen muss WLAN verfügbar sein.</p>
<p><b>3.1.2 Angebotszeiten</b></p> <p>Die Träger der Begegnungsstätten sollen die Angebotszeiten flexibel und nachfrageorientiert gestalten. Die Begegnungsstätten sollen möglichst an fünf Tagen, müssen aber zumindest an vier Tagen in der Woche geöffnet sein. Die Mindestöffnungszeit beträgt 30 Stunden wöchentlich. Wünschenswert ist eine Öffnung am Wochenende.</p>	<p><b>3.1.3 Angebotszeiten</b></p> <p>Die Träger der Begegnungsstätten sollen die Angebotszeiten flexibel und nachfrageorientiert gestalten. Die Begegnungsstätten sollen möglichst an fünf Tagen, müssen aber zumindest an vier Tagen in der Woche geöffnet sein. Die Mindestöffnungszeit beträgt 30 Stunden wöchentlich. Wünschenswert ist eine Öffnung an Wochenenden; <b>bedarfsorientiert</b> an einem Wochenende pro Monat (samstags und sonntags).</p>
<p><b>3.1.3 Zugang für Besucherinnen und Besucher</b></p> <p>Die Begegnungsstätten sind in ihrem Programm besonders für ältere Menschen konzipiert. Aber auch jüngere Erwachsene und Kinder sollen durch gemeinsame Veranstaltungen mit älteren Menschen einbezogen werden.</p>	<p><b>3.1.4 Zugang für Besucherinnen und Besucher</b></p> <p>Die Begegnungsstätten sind in ihrem Programm besonders für ältere Menschen konzipiert. Aber auch jüngere Erwachsene und Kinder sollen durch gemeinsame Veranstaltungen mit älteren Menschen einbezogen werden.</p>

<p>Die Begegnungsstätten stehen allen Besucherinnen und Besuchern ohne Ansehen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Konfession, einer ethnischen Gruppe, einem Verein oder einer politischen Partei offen. Der Besuch der Begegnungsstätten ist grundsätzlich kostenlos. Ausgenommen sind Veranstaltungen, bei denen besondere Aufwendungen entstehen.</p> <p>Zugang sowie Räumlichkeiten sollen so barrierearm wie möglich gestaltet sein.</p> <p>Eine Förderung setzt eine durchschnittliche tägliche Besucherzahl von mindestens 20 Personen voraus. Die Begegnungsstätten sind dazu verpflichtet, den Kreis Mettmann zu informieren, wenn die durchschnittliche tägliche Besucherzahl in drei aufeinander folgenden Monaten nicht erreicht wird. In diesem Fall wird in Gesprächen nach Lösungen gesucht, um die Besucherzahl wieder auf Dauer zu steigern. Sollte die durchschnittliche tägliche Mindestbesucherzahl nach einer Frist von sechs Monaten nicht wieder erreicht werden, wird die Begegnungsstätte aus der Förderung herausgenommen.</p>	<p>Die Begegnungsstätten stehen allen Besucherinnen und Besuchern ohne Ansehen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Konfession, einer ethnischen Gruppe, einem Verein oder einer politischen Partei offen. Der Besuch der Begegnungsstätten ist grundsätzlich kostenlos. Ausgenommen sind Veranstaltungen, bei denen besondere Aufwendungen entstehen.</p> <p>Zugang sowie Räumlichkeiten müssen rollstuhlgerecht (gem. DIN 18040) sein.</p> <p>Eine Förderung setzt eine durchschnittliche tägliche Besucherzahl <b>nach einem halben Jahr</b> von mindestens 20 Personen voraus. Die Begegnungsstätten sind dazu verpflichtet, den Kreis Mettmann zu informieren, wenn die durchschnittliche tägliche Besucherzahl in drei aufeinander folgenden Monaten nicht erreicht wird. In diesem Fall wird in Gesprächen nach Lösungen gesucht, um die Besucherzahl wieder auf Dauer zu steigern. Sollte die durchschnittliche tägliche Mindestbesucherzahl nach einer Frist von sechs Monaten nicht wieder erreicht werden, wird die Begegnungsstätte aus der Förderung herausgenommen.</p>
<p><b>3.1.4 Personelle Ausstattung</b></p>	<p><b>3.1.5 Personelle Ausstattung</b></p>

<p>Die Leitung einer Begegnungsstätte muss durch eine qualifizierte hauptamtliche Kraft erfolgen. Auch eine Teilzeitbeschäftigung ist möglich. Die Entscheidung trifft der Träger. Eine Qualifikation im Sinne dieser Rahmenvereinbarung ist dann gegeben, wenn eine Ausbildung im pflegerischen, sozialen oder pädagogischen Bereich abgeschlossen wurde oder eine langjährige Erfahrung in der Arbeit mit alten Menschen vorliegt.</p> <p>Hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen zum überwiegenden Teil die Aktivitäten moderieren und unterstützen. Aufgabe der Leitung ist es somit, organisatorische und konzeptionelle Arbeiten wahrzunehmen und Anregungen der Besucher in das Programm zu integrieren. Der Träger sorgt dafür, dass die Mitarbeitenden an Fortbildungen teilnehmen.</p>	<p>Die Leitung einer Begegnungsstätte muss durch eine qualifizierte hauptamtliche Kraft erfolgen. Auch eine Teilzeitbeschäftigung ist möglich. Die Entscheidung trifft der Träger. Eine Qualifikation im Sinne dieser Rahmenvereinbarung ist dann gegeben, wenn eine Ausbildung im pflegerischen, sozialen oder pädagogischen Bereich abgeschlossen wurde oder eine langjährige Erfahrung in der Arbeit mit alten Menschen vorliegt.</p> <p>Hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen zum überwiegenden Teil die Aktivitäten moderieren und unterstützen. Aufgabe der Leitung ist es somit, organisatorische und konzeptionelle Arbeiten wahrzunehmen und Anregungen der Besucher in das Programm zu integrieren. Der Träger sorgt dafür, dass die Mitarbeitenden an Fortbildungen teilnehmen.</p>
<p><b>3.2 Leistungen</b></p> <p>Die Leistungen werden anhand unterschiedlicher Kriterien erfüllt, nämlich Standardkriterien und Entwicklungskriterien.</p>	<p><b>3.2 Leistungen</b></p> <p>Die Leistungen werden anhand unterschiedlicher Kriterien erfüllt, nämlich Standardkriterien und Entwicklungskriterien.</p>
<p><b>3.2.1 Standardkriterien</b></p> <p>Es sind 7 Standardkriterien festgelegt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Information</li> <li>2. Beratung</li> <li>3. Kommunikationsort</li> </ol>	<p><b>3.2.1 Standardkriterien</b></p> <p>Es sind 7 Standardkriterien festgelegt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Information</li> <li>2. Beratung</li> <li>3. Kommunikationsort</li> </ol>

<p>4. abgestimmter Schwerpunkt innerhalb der Stadt</p> <p>5. Pflichtangebote (Geselligkeit, Bewegung, Bereiche Kunst, Bildung, Handwerk und Haushalt)</p> <p>6. Öffentlichkeitsarbeit</p> <p>7. Kooperation und Vernetzung intern</p> <p>Bei Erfüllung der Standardkriterien wird ein Sockelbetrag von 80% der Fördermittel ausgezahlt.</p>	<p>4. abgestimmter Schwerpunkt innerhalb der Stadt</p> <p>5. Pflichtangebote (Geselligkeit, Bewegung, Bereiche Kunst, Bildung, Handwerk und Haushalt)</p> <p>6. Öffentlichkeitsarbeit</p> <p>7. Kooperation und Vernetzung intern</p> <p>Bei Erfüllung der Standardkriterien wird ein Sockelbetrag von 80% der Fördermittel ausgezahlt.</p>
<p><b>3.2.2 Entwicklungskriterien</b></p> <p>Darüber hinaus werden 2 Entwicklungskriterien festgelegt.</p> <p>Bei Erfüllung der 2 Entwicklungskriterien wird ein Betrag von maximal 20% der Fördermittel ausgezahlt, und zwar für jedes Entwicklungskriterium 10%.</p>	<p><b>3.2.2 Entwicklungskriterien</b></p> <p>Darüber hinaus werden 2 Entwicklungskriterien festgelegt.</p> <p>Bei Erfüllung der 2 Entwicklungskriterien wird ein Betrag von maximal 20% der Fördermittel ausgezahlt, und zwar für jedes Entwicklungskriterium 10%.</p>
<p><b>Kriterium 1: Kooperation und Vernetzung mit Akteuren der Seniorenarbeit zur Schaffung bedarfsgerechter Angebote im und für das Quartier</b></p> <p>Kooperation und Vernetzung zur Schaffung bedarfsgerechter Angebote für die seniorengerechte Quartiersentwicklung mit lokalen Partnern und der Kommune. Eine Kooperation soll nicht zum Selbstzweck existieren, sondern etwas für das Quartier bewirken. Die daraus erwachsenden Veranstaltungen müssen z. B. über Pressemitteilungen oder</p>	<p><b>Kriterium 1: Kooperation und Vernetzung mit Akteuren der Seniorenarbeit zur Schaffung bedarfsgerechter Angebote im und für das Quartier</b></p> <p>Kooperation und Vernetzung zur Schaffung bedarfsgerechter Angebote für die seniorengerechte Quartiersentwicklung mit lokalen Partnern und der Kommune. Eine Kooperation soll nicht zum Selbstzweck existieren, sondern etwas für das Quartier bewirken. Die daraus erwachsenden Veranstaltungen müssen z. B. über Pressemitteilungen oder</p>

<p>Veröffentlichungen oder Teilnehmerlisten etc. nachgewiesen werden. Durch die seit Jahren erprobten Kooperationen dürften Veranstaltungen mit auf die Kooperationspartner verteilten Aufgaben relativ leicht umzusetzen sein.</p> <p>In den Zielvereinbarungen mit den Seniorenbegegnungsstätten wird je nach Format die Messbarkeit vereinbart.</p>	<p>Veröffentlichungen oder Teilnehmerlisten etc. nachgewiesen werden. Durch die seit Jahren erprobten Kooperationen dürften Veranstaltungen mit auf die Kooperationspartner verteilten Aufgaben relativ leicht umzusetzen sein.</p> <p>In den Zielvereinbarungen mit den Seniorenbegegnungsstätten wird je nach Format die Messbarkeit vereinbart.</p>
<p><b>Kriterium 2: Weiterer zielorientierter Arbeitsschwerpunkt</b></p> <p>Ein weiterer zielorientierter Arbeitsschwerpunkt, insbesondere aus den Themenbereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Hochaltrigkeit,</li> <li>- Altersarmut,</li> <li>- Senioren mit gesundheitlichen Einschränkungen,</li> <li>- interkulturelle Ausrichtung,</li> <li>- Vereinsamung,</li> <li>- Lebensmittelpunkt/Heimat</li> </ul> <p>Anhand der Förderanträge wird dem Kreis eine wirkungsorientierte Steuerung/Controlling ermöglicht. Die rahmenvereinbarungsgerechte Ausgestaltung dieser Weiterentwicklungskriterien wird im Förderantrag zum Beginn eines jeden Jahres für das Förderjahr durch die BGST – möglichst gemeinsam mit den kreisangehörigen Städten - entwickelt</p>	<p><b>Kriterium 2: Weiterer zielorientierter Arbeitsschwerpunkt</b></p> <p>Ein weiterer zielorientierter Arbeitsschwerpunkt, insbesondere aus den Themenbereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Hochaltrigkeit,</li> <li>- Altersarmut,</li> <li>- Senioren mit gesundheitlichen Einschränkungen,</li> <li>- interkulturelle Ausrichtung,</li> <li>- Vereinsamung,</li> <li>- Lebensmittelpunkt/Heimat</li> </ul> <p>Anhand der Förderanträge wird dem Kreis eine wirkungsorientierte Steuerung/Controlling ermöglicht. Die rahmenvereinbarungsgerechte Ausgestaltung dieser Weiterentwicklungskriterien wird im Förderantrag zum Beginn eines jeden Jahres für das Förderjahr durch die BGST – möglichst gemeinsam mit den kreisangehörigen Städten - entwickelt</p>

<p>und danach als Antrag auf eine schriftliche Zielvereinbarung (Förderantrag siehe Anlage 1) an den Kreis Mettmann gerichtet. Nachweise für die 2 Entwicklungskriterien sind dem Verwendungsnachweis (siehe Anlage 2) beizufügen und dieser ist ebenfalls an den Kreis Mettmann zu leiten.</p> <p>Der Nachhaltigkeit der Maßnahmen wird Rechnung getragen, indem auch die Fortführung bereits bestehender Angebote gefördert werden kann. Voraussetzung hierfür ist, dass das Angebot nachweislich einen Bedarf im Quartier abdeckt. Dies ist im Verwendungsnachweis unter anderem über Teilnehmezahlen nachzuweisen.</p>	<p>und danach als Antrag auf eine schriftliche Zielvereinbarung (Förderantrag siehe Anlage 1) an den Kreis Mettmann gerichtet. Nachweise für die 2 Entwicklungskriterien sind dem Verwendungsnachweis (siehe Anlage 2) beizufügen und dieser ist ebenfalls an den Kreis Mettmann zu leiten.</p> <p>Der Nachhaltigkeit der Maßnahmen wird Rechnung getragen, indem auch die Fortführung bereits bestehender Angebote gefördert werden kann. Voraussetzung hierfür ist, dass das Angebot nachweislich einen Bedarf im Quartier abdeckt. Dies ist im Verwendungsnachweis unter anderem über Teilnehmezahlen nachzuweisen.</p>
<p><b>3.3 Qualitätssicherung</b></p> <p>Es wird eine Qualitätssicherungs- und Steuerungsgruppe eingerichtet, die über Fragen der Fortschreibung der Qualität und die Ausgestaltung der Angebote und deren Fortentwicklung berät (Wirksamkeitsdialog). Sie setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Träger, der Leitungen der Seniorenbegegnungsstätten, der Kreispolitik, der kreisangehörigen Städte und des Kreises zusammen. Die Federführung obliegt dem Kreis. Die Qualitätssicherungs- und Steuerungsgruppe tagt mindestens einmal pro Jahr, bei Bedarf auch öfter.</p>	<p><b>3.3 Qualitätssicherung</b></p> <p>Es wird eine Qualitätssicherungs- und Steuerungsgruppe eingerichtet, die über Fragen der Fortschreibung der Qualität und die Ausgestaltung der Angebote und deren Fortentwicklung berät (Wirksamkeitsdialog). Sie setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Träger, der Leitungen der Seniorenbegegnungsstätten, der Kreispolitik, der kreisangehörigen Städte und des Kreises zusammen. Die Federführung obliegt dem Kreis. Die Qualitätssicherungs- und Steuerungsgruppe tagt mindestens einmal pro Jahr, bei Bedarf auch öfter.</p>

**4. Art und Umfang der Förderung, Zahlungsmodalitäten**

Im Rahmen der haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel und nach Prüfung des Einzelfalles gewährt der Kreis Mettmann eine Förderung zu den Betriebskosten.

Um die Trägervielfalt zu gewährleisten, sollen in der Regel höchstens drei Begegnungsstätten des gleichen Trägers in jeder Stadt vorhanden sein. Bei Überschreitung dieser Anzahl wird bei jeder Begegnungsstätte in Trägerschaft desselben Trägers ein Abschlag in Höhe von 10 % des zu

**4. Art und Umfang der Förderung, Zahlungsmodalitäten**

Im Rahmen der haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel und nach Prüfung des Einzelfalles gewährt der Kreis Mettmann eine Förderung zu den Betriebskosten.

Neue BGST ab 2022 können mit einem Zuschuss von max. 40.000 €/Jahr gefördert werden

Der Träger bringt jährlich einen Eigenanteil in Höhe von 50 % der für seine Begegnungsstätte jeweils zur Verfügung gestellten Kreismittel ein. Es steht den Kommunen frei, diesen Eigenanteil zu fördern. Hierbei kann eine entsprechende Förderung nach freier Entscheidung der Kommune durch eine finanzielle Zuwendung und/oder – auch anteiliger - personeller Unterstützung/Beteiligung, z.B. bei gemeinsam erarbeiteten Programmen, Maßnahmen oder Projekten, erfolgen.

Um die Trägervielfalt zu gewährleisten, sollen in der Regel höchstens drei Begegnungsstätten des gleichen Trägers in jeder Stadt vorhanden sein. Bei Überschreitung dieser Anzahl wird bei jeder Begegnungsstätte in Trägerschaft desselben Trägers ein Abschlag in Höhe von 10 % des zu

zahlenden Sockelbetrages abgezogen, da davon auszugehen ist, dass in diesem Umfang Synergieeffekte erzielt werden können.

Bei der Einhaltung der unter Ziff. 3.2 genannten Kriterien erhält jede Begegnungsstätte

- für die Umsetzung der Standardkriterien einen Sockelbetrag in Höhe von 80 % der Förderung des Jahres 2010, der im Januar des Förderjahres ausgezahlt wird,
- für die Umsetzung der beiden Entwicklungskriterien einen Betrag von maximal 20% der Förderung (10% pro Entwicklungskriterium) des Jahres 2010 (zuzüglich des vom Kreisausschuss am 18.03.2013 beschlossenen Betrages), welcher nach Prüfung der Verwendungsnachweise am Ende des jeweiligen Förderjahres (Dezember) ausgezahlt wird.

Der Kreis Mettmann als Fördermittelgeber entscheidet über die Höhe der Förderung auf Grundlage der eingereichten Verwendungsnachweise. Die Begegnungsstätten, die nicht solitär geführt werden, sondern an eine stationäre Pflegeeinrichtung angebunden sind, erhalten in der Regel einen Sockelbetrag in Höhe von 50 % der Förderung des Jahres 2010, weil in diesen Fällen davon ausgegangen wird, dass im Vergleich zu solitär geführten

zahlenden Sockelbetrages abgezogen, da davon auszugehen ist, dass in diesem Umfang Synergieeffekte erzielt werden können.

Bei der Einhaltung der unter Ziff. 3.2 genannten Kriterien erhält jede Begegnungsstätte

- für die Umsetzung der Standardkriterien einen Sockelbetrag in Höhe von 80 % der Förderung, der im Januar des Förderjahres ausgezahlt wird,
- für die Umsetzung der beiden Entwicklungskriterien einen Betrag von maximal 20% der Förderung (10% pro Entwicklungskriterium),

welcher nach Prüfung der Verwendungsnachweise am Ende des jeweiligen Förderjahres (Dezember) ausgezahlt wird.

Der Kreis Mettmann als Fördermittelgeber entscheidet über die Höhe der Förderung auf Grundlage der eingereichten Verwendungsnachweise. Die Begegnungsstätten, die nicht solitär geführt werden, sondern an eine stationäre Pflegeeinrichtung angebunden sind, erhalten in der Regel einen Sockelbetrag in Höhe von 50 % der Förderung, weil in diesen Fällen davon ausgegangen wird, dass im Vergleich zu solitär geführten

<p>Begegnungsstätten Synergieeffekte in diesem Umfang erzielt werden können. Wenn der Träger nachweist, dass komplett getrennt gewirtschaftet wird, so werden 80% gefördert. Änderungen der Struktur, beim Personal bzw. der inhaltlichen Arbeit zeigen die Träger gegenüber dem Kreis Mettmann an.</p> <p>Der Kreis Mettmann erwartet, dass der Träger der Einrichtung eine angemessene Eigenleistung erbringt und die Stadt, in der die Begegnungsstätte liegt, sich an den Kosten beteiligt.</p> <p>Eine Verringerung oder Einstellung städtischer Zuschüsse wird nicht durch Kreismittel aufgefangen.</p>	<p>Begegnungsstätten Synergieeffekte in diesem Umfang erzielt werden können. Wenn der Träger nachweist, dass komplett getrennt gewirtschaftet wird, so werden 80% gefördert. Änderungen der Struktur, beim Personal bzw. der inhaltlichen Arbeit zeigen die Träger gegenüber dem Kreis Mettmann an.</p> <p>Der Kreis Mettmann erwartet, dass der Träger der Einrichtung eine angemessene Eigenleistung erbringt und die Stadt, in der die Begegnungsstätte liegt, sich an den Kosten beteiligt.</p> <p>Eine Verringerung oder Einstellung städtischer Zuschüsse wird nicht durch Kreismittel aufgefangen.</p>
<p><b>5. Anpassung der Finanzmittel</b></p> <p>Die in Ziffer 4 festgelegten Finanzmittel sind regelmäßig zu überprüfen und ggf. angemessen anzupassen.</p> <p>Eine Neuverhandlung ist vorgesehen, wenn</p> <p>a) sich die Jahrespersonalkosten für Beschäftigte in der Entgeltgruppe S 12 des TVöD für den Sozial- und Erziehungsdienst (TVöD-SuE) laut Bericht der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) zu den Kosten eines Arbeitsplatzes um mehr als 5% verändert haben. Als Basiswert</p>	<p><b>5. Anpassung der Finanzmittel</b></p> <p>Die in Ziffer 4 festgelegten Finanzmittel sind regelmäßig zu überprüfen und ggf. angemessen anzupassen.</p> <p>Eine Neuverhandlung ist vorgesehen, wenn</p> <p>a) sich die Jahrespersonalkosten für Beschäftigte in der Entgeltgruppe S 12 des TVöD für den Sozial- und Erziehungsdienst (TVöD-SuE) laut Bericht der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) zu den Kosten eines Arbeitsplatzes um mehr als 5% verändert haben. Als Basiswert</p>

<p>wird hierbei der entsprechende Betrag der Jahrespersonalkosten gemäß des KGSt-Berichtes 2018/2019 zu den Kosten eines Arbeitsplatzes zu Grunde gelegt.</p> <p>b) sich der vom Statistischen Bundesamt festgestellte Verbraucherpreisindex der Abteilung 4 (Wohnung, Wasser, Strom, Gas und andere Brennstoffe) um mehr als 5 Punkte verändert hat (Basis 2014: 108,4 Punkte).</p> <p>Etwaige Anpassungen werden als gesonderte Vereinbarungen zu dieser Vereinbarung schriftlich festgelegt.</p> <p>Im Rahmen einer finanziellen Anpassung sind regelmäßig Erforderlichkeit und Umfang der kontrahierten Leistungen zu prüfen.</p>	<p>wird hierbei der entsprechende Betrag der Jahrespersonalkosten gemäß des KGSt-Berichtes 2020/2021 zu den Kosten eines Arbeitsplatzes zu Grunde gelegt.</p> <p>b) sich der vom Statistischen Bundesamt festgestellte Verbraucherpreisindex der Abteilung 4 (Wohnung, Wasser, Strom, Gas und andere Brennstoffe) um mehr als 5 Punkte verändert hat (Basis 2014: 108,4 Punkte).</p> <p>Etwaige Anpassungen werden als gesonderte Vereinbarungen zu dieser Vereinbarung schriftlich festgelegt.</p> <p>Im Rahmen einer finanziellen Anpassung sind regelmäßig Erforderlichkeit und Umfang der kontrahierten Leistungen zu prüfen.</p>
<p><b>6. Dauer der Rahmenvereinbarung</b></p> <p>Diese Rahmenvereinbarung tritt zum 01.01.19 in Kraft.</p> <p>Ordentliches Kündigungsrecht:</p> <p>Die Rahmenvereinbarung ist unbefristet und kann von Seiten der Träger mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt werden.</p> <p>Die Rahmenvereinbarung kann von Seiten des Kreises frühestens mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum 31.12.2022 gekündigt werden.</p>	<p><b>6. Dauer der Rahmenvereinbarung</b></p> <p>Diese Rahmenvereinbarung tritt zum <b>XX.XX.XXXX</b> in Kraft.</p> <p>Ordentliches Kündigungsrecht:</p> <p>Die Rahmenvereinbarung ist unbefristet und kann von Seiten der Träger mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt werden.</p> <p>Die Rahmenvereinbarung kann von Seiten des Kreises frühestens mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum 31.12.<b>XXXX</b> gekündigt werden.</p>

<p>Im Falle einer ordentlichen Kündigung der Rahmenvereinbarung verpflichten sich die Vertragspartner, unverzüglich in Verhandlungen einzutreten.</p> <p>Außerordentliches Kündigungsrecht: Jeder Vertragspartner kann die Rahmenvereinbarung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn der Vertragspartner schuldhaft in einem solchen Maße seine Verpflichtungen verletzt, dass eine Fortsetzung der Rahmenvereinbarung für den Vertragspartner nicht zuzumuten ist.</p>	<p>Im Falle einer ordentlichen Kündigung der Rahmenvereinbarung verpflichten sich die Vertragspartner, unverzüglich in Verhandlungen einzutreten.</p> <p>Außerordentliches Kündigungsrecht: Jeder Vertragspartner kann die Rahmenvereinbarung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn der Vertragspartner schuldhaft in einem solchen Maße seine Verpflichtungen verletzt, dass eine Fortsetzung der Rahmenvereinbarung für den Vertragspartner nicht zuzumuten ist.</p>
<p><b>6.1 Nichterfüllung der Leistungen</b> Erfüllt der Leistungserbringer die von ihm nach dieser Rahmenvereinbarung übernommenen Leistungen (Ziff. 3) der Umsetzung der Grundstandards und/oder der Entwicklungskriterien nicht, so hat er die Pflicht, dies unverzüglich dem Leistungsträger mitzuteilen. Der Sockelbetrag wird anteilmäßig gekürzt, wenn die Begegnungsstätte insgesamt mehr als vier Wochen im Kalenderjahr geschlossen ist.</p>	<p><b>6.1 Nichterfüllung der Leistungen</b> Erfüllt der Leistungserbringer die von ihm nach dieser Rahmenvereinbarung übernommenen Leistungen (Ziff. 3) der Umsetzung der Grundstandards und/oder der Entwicklungskriterien nicht, so hat er die Pflicht, dies unverzüglich dem Leistungsträger mitzuteilen. Der Sockelbetrag wird anteilmäßig gekürzt, wenn die Begegnungsstätte insgesamt mehr als vier Wochen im Kalenderjahr geschlossen ist.</p>
<p><b>6.2 Einstellung von Förderung und Rückzahlungsverpflichtungen</b> Der Kreis Mettmann behält sich die Einstellung und Rückforderung der Förderung vor,</p>	<p><b>6.2 Einstellung von Förderung und Rückzahlungsverpflichtungen</b> Der Kreis Mettmann behält sich die Einstellung und Rückforderung der Förderung vor,</p>

<ul style="list-style-type: none"> <li>- wenn der Träger der unter Ziff. 7 genannten Aufzeichnungspflicht nicht nachkommt,</li> <li>- wenn der Träger der Einrichtung die Förderung nicht zweckentsprechend verwendet oder seiner Nachweispflicht (Ziff. 6.3) nicht nachkommt,</li> <li>- wenn die Mindestbesucherzahl gem. Ziff. 3.1.3 nicht erreicht wird.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- wenn der Träger der unter Ziff. 7 genannten Aufzeichnungspflicht nicht nachkommt,</li> <li>- wenn der Träger der Einrichtung die Förderung nicht zweckentsprechend verwendet oder seiner Nachweispflicht (Ziff. 6.3) nicht nachkommt,</li> <li>- wenn die Mindestbesucherzahl gem. Ziff. 3.1.3 nicht erreicht wird.</li> </ul>
<p><b>6.3 Fristen</b></p> <p>Die Erfüllung und Umsetzung der Leistungen ist jährlich mit dem Leistungsträger abzustimmen.</p> <p>Ein entsprechender Förderantrag (Anlage 1) ist bis zum 05.01. des laufenden Förderjahres per Email beim „Programm ALTERnativen 60 plus“ unter der E-Mail Adresse <a href="mailto:alternativen60plus@kreis-mettmann.de">alternativen60plus@kreis-mettmann.de</a> einzureichen.</p> <p>Der Verwendungsnachweis (Anlage 2) zur Umsetzung der Leistungen für die 2 Entwicklungskriterien mit sämtlichen Nachweisen ist bis zum 15.10. des Förderjahres einzureichen.</p> <p>Das Förderjahr geht vom 01.01. bis zum 31.12.</p>	<p><b>6.3 Fristen</b></p> <p>Die Erfüllung und Umsetzung der Leistungen ist jährlich mit dem Leistungsträger abzustimmen.</p> <p>Ein entsprechender Förderantrag (Anlage 1) ist bis zum 05.01. des laufenden Förderjahres per Email beim „Programm ALTERnativen 60 plus“ unter der E-Mail Adresse <a href="mailto:alternativen60plus@kreis-mettmann.de">alternativen60plus@kreis-mettmann.de</a> einzureichen.</p> <p>Der Verwendungsnachweis (Anlage 2) zur Umsetzung der Leistungen für die 2 Entwicklungskriterien mit sämtlichen Nachweisen ist bis zum 15.10. des Förderjahres <b>unterscriben und ausschließlic eingescannt und per Email an <a href="mailto:alternativen60plus@kreis-mettmann.de">alternativen60plus@kreis-mettmann.de</a> zu übersenden.</b></p> <p>Das Förderjahr geht vom 01.01. bis zum 31.12.</p>
<p><b>7. Controlling und Berichtswesen</b></p>	<p><b>7. Controlling und Berichtswesen</b></p>

<p>Die Träger der Begegnungsstätten sind verpflichtet, kaufmännische Bücher zu führen, Betriebsvorgänge aufzuzeichnen sowie Geschäftsunterlagen zur Einsichtnahme durch das Kreissozialamt mindestens fünf Jahre aufzubewahren, soweit diese für den Nachweis notwendig sind.</p> <p>Die Besucherzahlen sind dem Kreis jährlich zu melden. Der Kreis ist berechtigt, sich jederzeit - auch vor Ort – von der Qualität und der Inanspruchnahme der Angebote zu überzeugen.</p>	<p>Die Träger der Begegnungsstätten sind verpflichtet, kaufmännische Bücher zu führen, Betriebsvorgänge aufzuzeichnen sowie Geschäftsunterlagen zur Einsichtnahme durch das Kreissozialamt mindestens fünf Jahre aufzubewahren, soweit diese für den Nachweis notwendig sind.</p> <p>Die Besucherzahlen sind dem Kreis jährlich zu melden. Der Kreis ist berechtigt, sich jederzeit - auch vor Ort – von der Qualität und der Inanspruchnahme der Angebote zu überzeugen.</p>
<p><b>8. Schlussbestimmungen</b></p> <p><b>8.1 Salvatorische Klausel</b></p> <p>Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen, oder in Folge von Änderungen der Gesetzgebung nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Bestimmungen und die Wirksamkeit dieser Rahmenvereinbarung im Ganzen hiervon unberührt.</p> <p>Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass diese Rahmenvereinbarung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Auffüllung einer Regelungslücke werden die</p>	<p><b>8. Schlussbestimmungen</b></p> <p><b>8.1 Salvatorische Klausel</b></p> <p>Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen, oder in Folge von Änderungen der Gesetzgebung nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Bestimmungen und die Wirksamkeit dieser Rahmenvereinbarung im Ganzen hiervon unberührt.</p> <p>Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass diese Rahmenvereinbarung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Auffüllung einer Regelungslücke werden die</p>

<p>Vertragspartner eine Regelung vereinbaren, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben würden, wenn sie bei Abschluss dieser Rahmenvereinbarung den betreffenden Punkt richtig bedacht hätten.</p>	<p>Vertragspartner eine Regelung vereinbaren, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben würden, wenn sie bei Abschluss dieser Rahmenvereinbarung den betreffenden Punkt richtig bedacht hätten.</p>
<p><b>8.2 Schriftform</b> Änderung, Ergänzung oder Kündigung dieser Rahmenvereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dieses Formerfordernis kann nicht durch mündliche Vereinbarungen aufgehoben werden.</p>	<p><b>8.2 Schriftform</b> Änderung, Ergänzung oder Kündigung dieser Rahmenvereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dieses Formerfordernis kann nicht durch mündliche Vereinbarungen aufgehoben werden.</p>